



GZ: 32-21.2
Telefon 0711 216-91927 oder -91935
E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Merkblatt

Hinweise zur Durchführung der angemeldeten Versammlung

(Stand: Februar 2020)

Allgemeine Hinweise

1. Es ist jederzeit ungehinderter Fußgänger- und Radverkehr zu ermöglichen.
2. Die Zufahrten und Zugänge zu den umliegenden Gebäuden sowie angrenzende Fahrbahnen sind freizuhalten.
3. Lautverstärkende Mittel:
 - a) Bei lautverstärkenden Mitteln (Lautsprecher/Megaphon) ist darauf zu achten, dass nur der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird. Unzumutbare Lärmbelästigungen der Anliegenden und Passanten sind nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst.
 - b) Musikbeiträge während der Kundgebungen sollten daher maximal zehn Minuten je halbe Stunde betragen.
 - c) Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.
4. Aufbauten:
 - a) Die Standsicherheit sowie die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Kabel sind begehsicher abzudecken.
 - b) Sofern ein Pavillon (3 x 3 Meter, ohne Seitenwände) als Versammlungsmittel eingesetzt wird, ist er standsicher aufzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen Wegfliegen bzw. Umfallen zu sichern.
5. Beim Sammeln von Unterschriften oder Spenden ist das Belästigen oder das Bedrängen von Passanten zu unterlassen.
6. Es ist sicherzustellen, dass von Kerzen oder sonstigem offenen Feuer keine Brandgefahr ausgeht. Falls trotz stetiger Beaufsichtigung ein Brand entsteht, muss dieser umgehend gelöscht werden.
7. Für das Steigenlassen von Luftballons kann eine Freigabe der Deutschen Flugsicherung erforderlich sein, nähere Informationen finden Sie auf deren Homepage.
8. Für die anlässlich der Versammlung entstandenen Schäden und sonstigen Kosten haften neben dem/der Verursachenden unter Umständen auch der/die Anmeldende oder die verantwortliche Leitung.
9. Die Abgabe von Speisen und Getränken oder der Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst und daher während der Versammlung unzulässig.

Gesetzliche Pflichten

1. Versammlungen sind so frühzeitig, jedoch mindestens 48 Stunden vor ihrer Veröffentlichung bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Der/die Anmeldende erhält von dieser rechtzeitig eine Anmeldebestätigung ggf. mit Auflagen.
2. Feuergassen und Rettungswege (Fluchtwege) sind im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten freizuhalten.
3. Flugblätter müssen den pressegesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es müssen Drucker*in, Verleger*in, beim Selbstverlag Verfasser*in und Herausgeber*in genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.
4. Häuser, Wände, Straßenflächen oder sonstige Flächen dürfen weder mit Farbe noch mit sonstigen Mitteln beschriftet oder verunreinigt werden. Das Einschlagen von Verankerungen in den Straßenbelag ist unzulässig.
5. Bäume, Fahnenmasten, Laternen, Hauswände und ähnliche Gegenstände dürfen nicht zum Befestigen von Transparenten und ähnlichem verwendet werden. Auf das Plakatierverbot nach § 5 Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wird hingewiesen.

Rechte und Pflichten des Leiters

1. Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Versammlung anwesend zu sein und für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist sie für die Durchsetzung von Auflagen verantwortlich und muss hierfür charakterlich und körperlich geeignet sein. Die Leitung kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen.
2. Die verantwortliche Leitung hat die Anmeldebestätigung der Versammlungsbehörde mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.
3. Ist die Versammlungsleitung verhindert, ist eine Stellvertretung zu benennen.
4. Kann sich die verantwortliche Leitung nicht durchsetzen, ist sie verpflichtet, die Versammlung zu unterbrechen oder zu beenden.
5. Der verantwortlichen Leitung droht eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn sie eine Versammlung wesentlich anders als angemeldet durchführt oder den erteilten Auflagen nicht nachkommt.

Ordner

1. Die Ordner müssen während der ganzen Dauer der Versammlung anwesend sein. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Warnwesten sind nicht zulässig.
2. Ordner dürfen sich nicht aktiv (z. B. durch Tragen von Transparenten usw.) an der Versammlung beteiligen.

Polizei

1. Polizeibeamten und -beamtinnen ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen.
2. Die Polizei kann eine Versammlung bzw. einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder gegen Auflagen verstoßen wird oder wenn die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung bzw. ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmenden sich sofort zu entfernen.

3. Nur die Polizei kann Teilnehmende, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Versammlung sofort zu verlassen.
4. Die Polizei kann, wenn dies aufgrund der aktuellen Lage erforderlich ist, die Aufzugsstrecke kurzfristig ändern oder einen neuen Versammlungsbereich zuweisen. Hierzu nimmt die Polizei Kontakt mit der Versammlungsleitung auf.
5. Weisungen der Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sind zu befolgen.

Strafbare und ordnungswidrige Handlungen

1. Es ist verboten, Waffen auf dem Weg zur und während der Versammlung bei sich zu tragen, bereitzuhalten oder zu verteilen. Hierzu gehören u. a. Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
2. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
3. Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen verumumt teilzunehmen oder sich verumumt dorthin zu begeben und Schutzwaffen oder dazu geeignete Gegenstände (Schutzschilde, Helme usw.) mitzuführen.
4. Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
5. Weitere Straftatbestände sind in den §§ 21 bis 30 Versammlungsgesetz zu finden.
6. Die Tatbestände für ordnungswidriges Verhalten sind in den §§ 16 und 29 Versammlungsgesetz enthalten.

Bannmeile

